

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Stephanie Schuhnecht:

„Angesichts der jüngst verhängten Haushaltssperre in Augsburg sowie der bereits zuvor verhängten Haushaltssperren in anderen bayerischen Städten wie Nürnberg frage ich die Staatsregierung, wie sie die aktuelle Finanzlage der bayerischen Kommunen und insbesondere die zunehmenden kommunalen Finanzierungsdefizite bewertet, welche zusätzlichen kurzfristigen Maßnahmen sie zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen ergreifen will, und ob sie angesichts der verschärften kommunalen Finanzlage beabsichtigt, die Fördersätze bei staatlich geförderten kommunalen Investitionsprojekten, etwa beim Neubau des Römermuseums in Augsburg, zu erhöhen, damit notwendige Investitionen auch bei eingeschränkter kommunaler Leistungsfähigkeit umgesetzt werden können?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Aktuelle Zahlen über in bayerischen Kommunen verhängte Haushaltssperren liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor und sind in der vorgegebenen Zeit nicht zu ermitteln. Im Übrigen stellt sich die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen, kreisfreien Städte und Landkreise zum Stichtag 30.06.2026 stellt sich wie folgt dar:

Kreisangehörige Kommunen

Bei den kreisangehörigen Gemeinden stellt sich die Haushaltslage zum Stichtag 30.06.2026 wie folgt dar: Von den 1.610 vorgelegten Haushalten waren 725 Haushalte genehmigungspflichtig. Davon konnten zum Stichtag 88 Haushalte noch nicht genehmigt werden. Bei 23 dieser Haushalte lag der Grund für die ausstehende Genehmigung im fehlenden Haushaltsausgleich bzw. in Kreditermächtigungen in nicht genehmigungsfähiger Höhe.

566 Haushalte konnten ohne Einschränkungen und 71 Haushalte mit Einschränkungen genehmigt werden. Von den mit Einschränkungen genehmigten Haushalten enthielten 23 Kreditrestriktionen für das laufende Haushaltsjahr.

Von den vorgelegten Haushalten erreichten 557 Haushalte nicht die Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik bzw. wiesen ordentliche Tilgungen aus, die höher waren als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik. Davon erreichten 309 Haushalte keinen Ausgleich des Verwaltungshaushalts, konnten mithin keine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaften (bzw. umgekehrte Zuführung zum Verwaltungshaushalt) oder wiesen einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik aus.

Insgesamt befinden im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich 27 kreisangehörige Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung nach Art. 69 GO.

Kreisfreie Städte

Von den bayernweit 25 kreisfreien Städten waren zum Stichtag 7 Haushalte noch nicht genehmigt. Bei 4 dieser Haushalte lag der Grund für die ausstehende Genehmigung im fehlenden Haushaltsausgleich bzw. in Kreditermächtigungen in nicht genehmigungsfähiger Höhe. 12 Haushalte wurden ohne Einschränkungen und sechs Haushalte mit Einschränkungen genehmigt.

Insgesamt 4 kreisfreie Städte befinden sich voraussichtlich über das gesamte Haushaltsjahr 2026 hinweg in vorläufiger Haushaltsführung nach Art. 69 GO.

Von den vorgelegten Haushalten erreichten 16 Haushalte nicht die Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik bzw. wiesen ordentliche Tilgungen aus, die höher waren als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik. Davon erreichten 6 Haushalte keinen Ausgleich des Verwaltungshaushalts, konnten mithin keine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaften (bzw. umgekehrte Zuführung zum Verwaltungshaushalt) oder wiesen einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik aus.

Landkreise

Bei den Landkreisen waren insgesamt 66 Haushalte genehmigungspflichtig. 57 Haushalte konnten ohne Einschränkungen genehmigt werden. 6 Kreishaushalte waren zum Stichtag noch nicht genehmigt. Bei einem dieser Haushalte lag der Grund für die ausstehende Genehmigung

im fehlenden Haushaltsausgleich bzw. in Kreditermächtigungen in nicht genehmigungsfähiger Höhe. 3 Haushalte wurden mit Einschränkungen genehmigt.

Von den vorgelegten Haushalten erreichten 21 Haushalte nicht die Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik bzw. wiesen ordentliche Tilgungen aus, die höher waren als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik. Davon erreichten sechs Haushalte keinen Ausgleich des Verwaltungshaushalts, konnten mithin keine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaften (bzw. umgekehrte Zuführung zum Verwaltungshaushalt) oder wiesen einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik aus.

Kein bayerischer Landkreis befindet sich voraussichtlich über das gesamte Haushaltsjahr 2026 hinweg in vorläufiger Haushaltsführung.

Allgemeine Finanzlage

Die finanzielle Situation der bayerischen Kommunen ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen differenziert zu betrachten. Die Staatsregierung beobachtet die Entwicklung der kommunalen Haushaltslage aufmerksam.

Die Kassenstatistik für das erste Halbjahr 2026 zeigt, dass die kommunalen Steuereinnahmen zwar weiterhin steigen, mit einem Zuwachs von 2,9 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf rund 11,1 Mrd. Euro jedoch nicht mit der Dynamik auf der Ausgabenseite Schritt halten. So sind die kommunalen Gesamtausgaben gegenüber der ersten Jahreshälfte 2025 um 2,2 % auf rund 30,1 Mrd. Euro gestiegen (Vorjahr 29,5 Mrd. Euro). Insbesondere die Ausgaben aus laufender Rechnung nehmen weiter zu. Sie belaufen sich zum Halbjahr 2026 bereits auf rd. 24,718 Mrd. Euro (Vorjahr: 23,828 Mrd. Euro, +3,7 %).

Die anhaltende Dynamik auf der Ausgabenseite verschärft die Kassenlage der Kommunen weiter: War für das Gesamtjahr 2025 bereits ein aggregierter negativer Finanzierungssaldo (Einnahmen und Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge) von - 4,68 Mrd. Euro zu verzeichnen, so liegt dieser zum Halbjahr 2026 bei - 4,05 Mrd. Euro. Zum Vergleich lag der aggregierte Finanzierungssaldo im ersten Halbjahr 2025 bei rd. - 4,55 Mrd. Euro.

Die finanziellen Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltswirtschaft sind damit spürbar angespannt; Auswirkungen insbesondere auf die Stabilität der Verwaltungshaushalte und die kommunale Investitionstätigkeit sind nicht auszuschließen.

Gleichzeitig ist die Situation der einzelnen Kommunen differenziert zu betrachten. Insbesondere bei den Gewerbesteureinnahmen können regionale und örtliche Entwicklungen zu erheblichen Unterschieden führen. Ein allgemeiner Einnahmeeinbruch ist nicht festzustellen; vielmehr sind die kommunalen Steuereinnahmen insgesamt weiter gestiegen.

Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag. Eine leistungsfähige kommunale Ebene ist hierfür von zentraler Bedeutung. Gerade angesichts der derzeit angespannten finanziellen Rahmenbedingungen kommt daher einer vorausschauenden Haushalts- und Finanzplanung ebenso wie einem verlässlichen kommunalen Finanzausgleich besondere Bedeutung zu. Der weit überwiegende Teil der bayerischen Kommunen setzt auch weiterhin darauf, seine Haushalte im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung und ohne Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit abzuwickeln.

Entscheidend ist, dass Freistaat und Kommunen auch unter den derzeit schwierigen Rahmenbedingungen verlässliche und partnerschaftliche Akteure bleiben. Die Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2026 haben gezeigt, dass auch unter schwierigsten Rahmenbedingungen gemeinsam tragfähige Lösungen gefunden werden können. Der Freistaat wird die kommunale Familie – die Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden – auch künftig nach Kräften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Ziel ist es, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen zu sichern und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die kommunale Daseinsvorsorge und damit auch die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern verlässlich gewährleistet werden können.

Anpassung Fördersätze bei kommunalen Investitionsprogrammen:

Der Freistaat unterstützt die bayerischen Kommunen bei ihren Investitionen nach Kräften. Die bayerischen Kommunen haben daher seit Jahren im Ländervergleich die mit Abstand höchste Investitionsquote. Im Jahr 2025 waren es 22,3 % (zum Vergleich Durchschnitt Flächenländer

West 15,3 %). Ein wichtiger Investitionsbereich sind die Krankenhausinvestitionen. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten stationären Versorgung der Bevölkerung haben Krankenhausträger, solange und soweit die von ihnen getragenen Krankenhäuser in den Krankenhausplan aufgenommen sind, zur Erfüllung der im Krankenhausplan festgelegten Aufgabenstellung des Krankenhauses Anspruch auf vollständige Förderung der nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendigen Investitionskosten.

Im Rahmen der Projektförderungen des kommunalen Finanzausgleichs erfolgt die Festsetzung der Förderhöhe insbesondere auf Grundlage der individuellen Finanzlage einer Kommune. Eine negative finanzielle Entwicklung wird dabei zugunsten der Kommune berücksichtigt. Darüber hinaus erhalten die Kommunen im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung aus den Mitteln des Sondervermögens eine zusätzliche Finanzausweisung in Höhe von 10 % der regulären Zuweisungen. Dadurch verringern sich die kommunalen Eigenanteile deutlich. Auch die kommunalen Investitionsbudgets in Höhe von insgesamt 2 Mrd. € können zur Reduzierung der Eigenanteile bei kommunalen Investitionen verwendet werden.

Beispiel Römermuseum:

Mit der in Aussicht gestellten Förderung von bis zu 30 Mio. Euro würde der Freistaat in Zeiten einer auch im staatlichen Bereich angespannten Haushaltslage bereits bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Museumsneubau des Römermuseums in Augsburg übernehmen. Der Freistaat versteht seine Kulturförderung als Ergänzung der kommunalen Verantwortung und nicht als Vollübernahme der Kosten.